

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-----------------	----------------------	--	---------------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 24.10.2018		
	Der Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte befindet sich im Umfeld der Landesstraße Nr. 345 im Abschnitt 2,1 sowie der Bundesautobahn (BAB) A 46 im Abschnitt 6. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen, für die Bundesautobahn ist der Baulastträger die Bundesrepublik Deutschland. Für die Belange der BAB A 46 ist zusätzlich unsere Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Aufgrund der hohen, überregionalen Verbindungsfunktion der Landesstraße und der Autobahn, sind die	Der Landesbetrieb Straßenbau, Autobahnniederlassung Krefeld wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme und ein entsprechender Abwägungs- bzw. Beschlussvorschlag sind unter Ziffer 3 aufgeführt. Das Plangebiet ist Bestandteil eines größeren Gewer-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Verkehrsprognose durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre, welche durch das neue Gewerbegebiet zu erwarten sind, auf die Knotenpunkte der Anschlussstelle und den Kreisverkehrsplatz der L 354 zu untersuchen. Als Prognosehorizont ist das Jahr 2030 anzusetzen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe.	bestandortes am Rande der Innenstadt von Erkelenz. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der bestehende Standort (ca. 22,5 ha) um ca. 3,2 ha Bruttobauland erweitert. Dies entspricht einem Zuwachs von 14 % auf einer im Flächennutzungsplan bereits dargestellten und somit planungsrechtlich vorbereiteten gewerblichen Baufläche. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Nordtangente (Düsseldorfer Straße) ist Bestandteil des Haupterschließungssystems der Stadt Erkelenz. Vorgesehen ist die Entwicklung von voraussichtlich fünf Gewerbegrundstücken. Mit einer erheblichen Verkehrszunahme und somit einer Beeinträchtigung der Landesstraße sowie der Anschlussstelle ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Untersuchung der Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist somit aus Sicht der Stadt Erkelenz nicht erforderlich. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
2	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.11.2018		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Terheeg 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Terheeg 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Braunkohle dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Berg-	Die Hinweise zu den Bergwerks- bzw. Erlaubnisfeldern wird zur Kenntnis genommen. Die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die RWE Power AG um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Die PVG GmbH wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Ferner ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2001 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren	Braunkohlenbergbaus bzw. die damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser ist bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans enthalten. Die RWE Power AG wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Der Ertfverband wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		
3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 10 13 52 47713 Krefeld Schreiben vom 15.11.2018		
	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 110 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 6 / Anschlussstelle Erkelenz-Ost zuständig. Zuständiger Straßenbaustraßenverkehrsamt für die Landstr. 354 ist die Regionalniederlassung Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die bedarfsgerechte Erweiterung von gewerblichen Bauflächen auf einer seit Jahren brachliegenden Fläche. Die verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Düsseldorfer Straße bzw. Alfred-Wirtz-Straße (L 354) an die A 46, Anschlussstelle Erkelenz-Ost. Ergänzend sind im Rahmen der Bauleitplanung die Auswirkungen auf die L 354 sowie auf die Knotenpunkte der Anschlussstelle „Erkelenz-Ost“ darzustellen. Als Prognosehorizont ist hierbei das Jahr 2030 anzusetzen. Die erforderlichen Abstimmungen in verkehrlicher Hinsicht bitte ich federführend in der Regionalniederlassung Niederrhein durchzuführen. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Erkelenz. Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in Nähe vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maß-	Das Plangebiet ist Bestandteil eines größeren Gewerbestandortes am Rande der Innenstadt von Erkelenz. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der bestehende Standort (ca. 22,5 ha) um ca. 3,2 ha Bruttobauland erweitert. Dies entspricht einem Zuwachs von 14 % auf einer im Flächennutzungsplan bereits dargestellten und somit planungsrechtlich vorbereiteten gewerblichen Baufläche. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Nordtangente (Düsseldorfer Straße) ist Bestandteil des Haupteerschließungssystems der Stadt Erkelenz. Vorgesehen ist die Entwicklung von voraussichtlich fünf Gewerbegrundstücken. Mit einer erheblichen Verkehrszunahme und somit einer Beeinträchtigung der Landesstraße sowie der Anschlussstelle ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Untersuchung der Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist somit aus Sicht der Stadt Erkelenz nicht erforderlich. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genom-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Verkehrsprognose durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt ein Punktedefizit von 42.550 Biotopwertpunkten. Der verbleibende Kompensationsbedarf soll extern über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden. Zu gegebener Zeit bitte ich mir die Lage der externen Maßnahmenflächen mitzuteilen.	men. Die Angaben zu plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB dem Landesbetrieb zur Verfügung gestellt.	
4	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 47707 Krefeld Schreiben vom 15.11.2018		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Bestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149 : 2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149 : 2005 bzw. Bedeu-	Informationen zur Erdbebengefährdung und zu den Bodenverhältnissen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die RWE Power AG wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Bislang ist kein entsprechendes Schreiben eingegangen. Ein Hinweis auf die Sumpfungmaßnahmen ist im Bebauungsplan enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149 : 2005 zurückgegriffen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggfs. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen. Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt xxxx, Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich jedoch auf Folgendes hin: Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Rahmen des Plangebietes quartärzeitliche Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) in großer Mächtigkeit (ca. 15 m) an. Wegen der Gefahr einer möglichen Erosion des Lösses empfehle ich, keine Versickerung von Niederschlagswasser vorzunehmen. Ich empfehle die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte</u> <u>Störungen, Bergbau</u> Am westlichen Rand der Planfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine tektonische Störung, der Erkelenzer Sprung. Diese Störung ist nach den mir vorliegenden Unterlagen <u>nicht</u> seismisch aktiv. Ca. 700 m westlich des Plangebietes verläuft ebenfalls in Nord-Süd-Richtung der Wegberger Sprung, der nach den mir vorliegenden Unterlagen <u>seismisch aktiv</u> ist. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.		
5.	Landrat des Kreises Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Planung, Mobilität und Klimaschutz 52525 Heinsberg Schreiben vom 14.11.2018		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren. Seitens des Bereiches ÖPNV (Sachgebiet Planung, Mobilität und Klimaschutz) und der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan keine Bedenken erhoben, wenn die im Prognosegutachten angedachten Lärmschutzmaßnahmen Beachtung finden, so dass die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und somit eine gesundheitlich relevante Geräuschbelästigung der Anwohner nicht zu besorgen ist. Untere Immissionsschutzbehörde: Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet, in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen folgenden Punkt aufzunehmen (z. B. Immissionsschutz 5.1): Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.6 vorgegebenen Emissionskontingente die in der Nachbarschaft einwirkenden Schallimmissionspegel durch den tatsächlichen Betrieb der innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehenen gewerblichen, geräuschabstrahlenden Anlagen eingehalten werden. Ferner bittet die Untere Immissionsschutzbehörde darum, in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen den vorhandenen Text unter Punkt 5 zu streichen und durch den nachfolgenden Text unter Punkt 5.2 zu ersetzen: DIN 4109 enthält die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit des maßgeblichen Außenlärmpegels. Den maßgeblichen Außenlärmpegel sind Lärmpegelbereiche zugeordnet, die mit erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßen (Rw, ges.) des Au-	Die Ergänzungen zum Immissionsschutz wurden in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen. Die Empfehlungen der Artenschutzprüfung wurden bereits zum Vorentwurf als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Angaben zu plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Das Plangebiet wurde zwischenzeitlich – in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde – auf mögliche Bodenbelastungen untersucht. Eine akute Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit ist auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht gegeben.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ßenbauteils verknüpft sind. Im Plangebiet wurden durch das vorliegende Gutachten für empfindliche Nutzungen (Betriebsleiterwohnungen, Büros u. ä.) tags Lärmpegel der Bereiche IV und V (nach DIN 4109 : 1989-11) sowie nachts Lärmpegel zwischen 65 dB (A) und 75 dB (A) (nach DIN 4109 : 2018-01) bei Berücksichtigung einer Schallschutzwand errechnet. Die räumliche Verteilung der Lärmpegelbereiche bzw. der maßgeblichen Außenlärmpegel sind dem schalltechnischen Prognosegutachten zu entnehmen. Die hier festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt den Hinweis, für Emissionen des Betriebs von Straßen- und oder Schienenwegen die entsprechenden Baulastträger (Straßen.NRW und Deutsche Bahn AG) im Verfahren zu beteiligen, da sie diese immissionsschutzrechtlichen Belange selbst nicht geprüft hat. Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Das vorläufig bilanzierte Defizit beträgt 42.550 Ökopunkte und soll über das Ökokonto der Stadt Erkelenz kompensiert werden. Die Kompensation wurde bereits vorgemerkt und es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren eine konkrete Fläche zu benennen, auf der die Kompensation umgesetzt werden soll. Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben. Das Plangebiet war in der Vergangenheit durch eine Baumschule genutzt worden. Des Weiteren wird in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, dass leichte Vorbelastungen im natürlichen Bodenaufbau anzunehmen sind, da bereichsweise Bauschutt im Boden vorgefunden wurde. Im Rahmen des Bebauungsplans ist daher zu prüfen, ob die Nutzungsart Industrie- und Gewerbe auf diesen altlastverdächtigen Flächen realisierbar ist. Der Oberboden sollte daher bis in eine Tiefe von 30 cm mittels zwei bis drei repräsentativer Mischproben auf Pestizide und Herbizide sowie auf die Parameter des LAGA Merkblatt Nr. 20 untersucht werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen. Zudem wird auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV5584.10/IV 6 3.621 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird diesem Schreiben als Anlage beigelegt.																												
5	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 26.10.2018																												
	Zu dem o. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table><tr><td>a.</td><td>offene Wohngebiete</td><td>120 m - 140 m</td></tr><tr><td>b.</td><td>geschlossene Wohngebiete</td><td>100 m - 120 m</td></tr><tr><td>c.</td><td>sonstige Gebiete</td><td>ca. 80 m</td></tr></table> Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle: <table><tr><th colspan="5">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th></tr><tr><td rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung</td><td rowspan="2">Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)</td><td>reine Wohngebiete (WR)</td><td>Kerngebiete (MK)</td><td rowspan="2">Industrie- gebiete (GI)</td></tr><tr><td>allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</td><td>Gewerbegebiete (GE)</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Gewerbe-</td><td></td><td></td></tr></table>	a.	offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b.	geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c.	sonstige Gebiete	ca. 80 m	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung					Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR)	Kerngebiete (MK)	Industrie- gebiete (GI)	allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)			Gewerbe-			Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
a.	offene Wohngebiete	120 m - 140 m																											
b.	geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m																											
c.	sonstige Gebiete	ca. 80 m																											
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																													
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR)	Kerngebiete (MK)	Industrie- gebiete (GI)																									
		allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)																										
		Gewerbe-																											

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		gebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h		m³/h	
klein	24	48	96		96	
mittel	48	96	96		192	
groß	96	96	192		192	

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.		
6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln Schreiben vom 20.11.2018		
	Die Deutsche Bahn AG, DM Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Aus der Planung sich ergebender Schall- und Erschütterungsschutz geht zu Lasten der Vorhabenträgerin. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. - Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen für Rettungsdienste sowie zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandhaltung sowie für Instandsetzungs- und Baumaßnahmen muss jederzeit gewährleistet bleiben.	Die unmittelbare Nähe der Eisenbahnanlagen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen sind der Stadt Erkelenz bekannt. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Immissionsschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur sind nicht zu erwarten. Hinweise zum Schallschutz sind im Bebauungsplan enthalten. Eventuell erforderliche Maßnahmen gegen Erschütterungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bestehende Zuwegungsmöglichkeiten sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB									
1	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung und Brandschutzdienststelle, 52523 Heinsberg Schreiben vom 23.07.2019 und 05.07.2019								
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des <u>Immissionsschutzes</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die <u>untere Bodenschutzbehörde</u> nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Untere Bodenschutzbehörde: Aufgrund des Gutachtens der Firma IBL Institut für Baustoffprüfung u. Beratung Laermann GmbH vom 18.02.2019 bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Brandschutz: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table><tr><td>a. offene Wohngebiete</td><td>120 m - 140 m</td></tr><tr><td>b. geschlossene Wohngebiete</td><td>100 m - 120 m</td></tr><tr><td>c. sonstige Gebiete</td><td>ca. 80 m</td></tr></table> Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest, insofern ist die Zulässigkeit auf nicht erheblich belästigende Betriebe beschränkt. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm wird durch die Festsetzung von Emissionskontingenten sichergestellt. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der TA Luft ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann darüber hinaus im Einzelfall – auf Basis des zu erwartenden Störgrades eines Betriebes – die Zulässigkeit gem. § 15 BauNVO überprüft werden. Sind Belästigungen und Störungen zu erwarten, die für die Umgebung unzumutbar und somit nicht zulässig sind, kann die Genehmigung auf dieser Ebene versagt werden. Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							
	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)		
	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	
	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	
	klein	24	48		96		96	
	mittel	48	96		96		192	
	groß	96	96		192		192	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Landesbetrieb Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 23.07.2019 Auf die seitens der Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 15.11.2018 übersandte Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung wird verwiesen. Gemäß mitgeteiltem Abwägungsergebnis, wird der Anregung der Straßenbauverwaltung, die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen, nicht gefolgt. Sofern sich durch die künftig geplanten Entwicklungen im Plangebiet Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ergeben, behält sich die Straßenbauverwaltung daher vor, Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen zu Lasten der Stadt Erkelenz zu fordern. Gem. Begründung, Teil 2 „Umweltbericht“ wird das Kompensationsdefizit aus dieser Bauleitplanung über das Ökokonto der Stadt Erkelenz, (Überschuss aus dem Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“) ausgeglichen. Ob Belange der Straßenbauverwaltung hier berührt werden, kann nicht beurteilt werden, da der vorgenannte Bauleitplan hier nicht bekannt ist. Die Straßenbauverwaltung wurde lediglich am Bebauungsplan 02.3/2 Oerather Mühlenfeld West beteiligt.	Eine dezidierte Untersuchung der Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist aus Sicht der Stadt Erkelenz nach wie vor nicht erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen 1 und 3 aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Darüber hinaus ist das Plangebiet bereits seit 2001 im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit einer maßgeblichen Veränderung der Nutzungsstruktur in diesem Bereich und einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Landesstraße sowie der Anschlussstelle ist nicht zu rechnen. Der Vorbehalt der Forderungen von Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen zu Lasten der Stadt Erkelenz wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“ wurde am 26.09.2012 als Satzung beschlossen und am 19.10.2012 öffentlich bekannt gemacht. Die durch diese Planung generierten Ökopunkte wurden dem Ökokonto der Stadt Erkelenz gutgeschrieben. Dieser Vorgang ist insofern nicht Gegenstand des aktuellen Bauleitplanverfahrens.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/P Ferdinand-Clasen-Straße/ Düsseldorf Straße

